

**Richtlinie
der Stadt Heidenau zur Förderung aus dem Verfügungsfonds
Soziale Stadt – Wohngebiet Mügeln**

**vom
01. März 2009**

Inhaltsverzeichnis:

- I. Grundsatz
- II. Antragsberechtigung
- III. Zuwendungsgewährung
- IV. Antragsverfahren
- V. Bewilligung
- VI. Verwendungsnachweis
- VII. Inkrafttreten

I. Grundsatz

1. Die Stadt Heidenau fördert im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ Projekte aus dem Verfügungsfonds Soziale Stadt – Wohngebiet Mügeln.
2. Die finanzielle Unterstützung ist dabei ein Teil zur Erreichung der Ziele der Gebietsentwicklungskonzepte. Im Rahmen der durch die jährlichen Haushaltspläne bereitgestellten Mittel fördert die Stadt Heidenau nach Maßgabe dieser Richtlinie die soziale Arbeit im Wohngebiet Mügeln.
3. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt durch das Stadtteilbüro des Verfahrensträgers im Auftrag der Stadt Heidenau.

II. Antragsberechtigung

1. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Institutionen, Unternehmen, Vereine und Initiativen, die im Wohngebiet Mügeln ansässig sind oder aktiv wirken.

III. Zuwendungsgewährung

1. Zuwendungen können für folgende Kosten gewährt werden:
 - Kosten für soziale Projekte,
 - Kosten für einmalige kleinere Anschaffungen einschließlich Material, Werkzeuge und Leihgebühren für gemeinnützige Zwecke,
 - Kosten für Veranstaltungen,
 - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Zuwendungen sind nachrangig gegenüber anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten einzusetzen.
3. Zuwendungen können nur für diejenigen Projekte gewährt werden, deren Durchführung ohne Zuwendungen nicht oder nicht in der beabsichtigten Weise möglich erscheint.
4. Die Zuwendungsgewährung erfolgt grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung und beträgt im Regelfall maximal 75 % der Gesamtkosten.
5. Die maximale Zuwendungshöhe soll im Einzelfall 1.000,00 Euro nicht überschreiten.
6. Die Zuwendung ist so zeitnah wie möglich zu verwenden.
7. Nicht zuwendungsfähig sind Kosten, die vor der Bewilligung entstanden sind.
8. Nicht gefördert werden Feste und Veranstaltungen mit privatem Charakter, parteipolitische Veranstaltungen oder Aktivitäten von Dachverbänden.
9. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der Haushaltsmittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt Heidenau.

10. In Publikationen und bei der öffentlichen Darstellung eines geförderten Projektes ist auf die finanzielle Beteiligung des Bundes, des Landes Sachsen und der Stadt Heidenau im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ hinzuweisen.

IV. Antragsverfahren

1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
2. Die Anträge müssen die zu fördernden Maßnahmen und Projekte nach Art und Zweck, den Ort, das Datum bzw. den Durchführungszeitraum, die Zielgruppe sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.
3. Der Antragsteller hat sich mit den Bestimmungen dieser Zuwendungsrichtlinie einverstanden zu erklären.
4. Die Anträge sind an das von der Stadt Heidenau mit der Entgegennahme der Zuwendungsanträge beauftragte Stadteilbüro Mügeln zu richten.

V. Bewilligung

1. Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt im Einzelfall mit dem Erlass eines Zuwendungsbescheides durch die Stadt Heidenau. Der Zuwendungsbescheid enthält Regelungen über die Höhe der Zuwendung, den Bewilligungszeitraum, die Zweckbestimmung der Mittel und die Auszahlung der Zuwendung. Eine spätere Zweckänderung ist nicht möglich. Dem Wirtschaftlichkeitsprinzip ist Rechnung zu tragen.
2. Die Bewilligung einer Zuwendung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für die Fälle, dass der mit der Zuwendung verfolgte Zweck verfehlt wird oder dass die im Zuwendungsantrag gemachten Angaben nicht zutreffend sind oder ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

VI. Verwendungsnachweis

1. Innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Projektes ist ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen; der Zuwendungsbescheid kann im Einzelfall einen abweichenden Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises bestimmen. Der Verwendungsnachweis hat eine detaillierte Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Projektes zu enthalten. Aus dem Nachweis müssen Buchungstag, Einzahler und Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Dem Verwendungsnachweis sind alle quittierten Originalrechnungen bzw. Überweisungsbelege beizufügen. Alle vorgelegten Rechnungen sollen mit dem Vermerk (Stempel) „Gefördert im Programm Soziale Stadt“ versehen werden. Wird der vollständige Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder wurden die Zuwendungen ganz oder teilweise nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet, ist die geleistete Zuwendung an die Stadt Heidenau zurückzuzahlen.
2. Als Anlage zum Verwendungsnachweis ist ein schriftlicher kurzer Bericht über den Verlauf des Projektes einzureichen.

3. Das Stadtteilbüro Mügeln prüft im Auftrag der Stadt Heidenau den Verwendungsnachweis unverzüglich nach Eingang.
Dabei ist festzustellen, ob

- die vorgelegten Unterlagen richtig und vollständig sind,
- der Verwendungsnachweis den Anforderungen der Richtlinie entspricht,
- der Zuschuss zweckentsprechend verwendet worden ist.

Der Stadt Heidenau oder dem Stadtteilbüro Mügeln ist auf Wunsch Einsicht in die Buchhaltung zu gewähren.

VII. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. März 2009 in Kraft.

Heidenau, den 27. Februar 2009

Jacobs
Bürgermeister